
Nachricht von Stefanie.Timm@lk-row.de:
E-Mail an: rudolf@sgfintel.de
Zur Kenntnis: Karina.Beckhusen@lk-row.de
16.02.2017

Hallo Frau Rudolf,

sie baten um Mitteilung warum wir im Prüfbericht 2013 die Empfehlung ausgesprochen haben die Geschwisterermäßigung nur zu gewähren, wenn tatsächlich für ein weiteres Kind eine Gebühr gezahlt wird.

Zum damaligen Prüfungszeitpunkt enthielt ihre Satzung folgende Regelung:

„[...] Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert.[...]“

Im Wesentlichen beruhte unsere Empfehlung auf § 20 KitaG und Art. 3 GG:

*Die Gebühren und Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, Kleinen Kindertagesstätten und solchen Kinderspielkreisen, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, sind so zu bemessen, dass die **wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar** ist. ²Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.*

(2) [...]

Zur Verdeutlichung von möglichen Ungleichbehandlungen füge ich 3 Beispiele an:

Ausgangslage ist eine Familie mit zwei Kindern, die bei gleichem Einkommen, jedoch je nach Einrichtungsbesuch (Kita oder Schule) völlig unterschiedlich belastet wird und mögliche finanzielle Belastungen unterschiedlich gewichtet werden.

2 beitragspflichtige Kinder in Krippe und Kiga:

- Grundsätzlich jeweils 380,00 € + 380,00 € = 760,00 € aber
- Geschwisterermäßigung 25 % für das 2. Kind in der Krippe: 380,00 € + 285,00 (380,00 * 75/100) = **665,00 €**

1 Kind in der Krippe, 1 Kind im 3. Kindergartenjahr (gebührenfrei wegen Landesförderung):

- 0,00 € + 380,00 € = 380,00 €
- Geschwisterermäßigung 25 % für das 2. Kind in der Krippe: **285,00 €** (380,00 * 75/100);

1 Kind in der Krippe, 1 Kind im 1. Schuljahr:

- **380,00 €** Gebühren
- Geschwisterermäßigung ist nicht möglich, da das Schulkind nicht die Einrichtung besucht

Sinn und Zweck der Satzungsregelung soll sein, die finanzielle Belastung auch bei mehreren Kindern tragbar und zumutbar zu machen. Wenn jedoch keine Mehrbelastung besteht, weil eines der zwei Kinder beitragsfrei die Einrichtung besucht, ist auch kein Ausgleich notwendig, da dieser bereits durch den Landkreis und das Land vorgenommen wurde. Einer nichtbestehenden finanziellen Mehrbelastung kann nicht durch einem Freibetrag begegnet werden. Würde man eine Geschwisterermäßigung unabhängig von einer Gebührenerbringung eines anderen Kindes in der Familie leisten, würden Eltern mit 2 Kindern ggf. weniger Gebühren entrichten als Eltern mit nur einem Kind, obwohl der Betreuungsumfang identisch ist: Bsp.:

- Eltern mit 2 Kindern in der Einrichtung; 1 Kind ist beitragsfrei im 3. Kindergartenjahr: **285,00 €** (380,00 * 75/100) wegen Geschwisterermäßigung
- Eltern mit 1 Kind in der Einrichtung: **380,00 €**, da keine Geschwisterermäßigung

Warum sollen die Eltern mit nur einem Kind hier schlechter gestellt werden? Es sollen Familien mit Kindern entlastet werden aber eine Familie, die keine Gebühr zahlt, muss auch nicht entlastet werden. Diese Regelung hat u.a. auch Zeven in die Satzung aufgenommen: § 10 Absatz 5 der Satzung: [...] Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita **und** sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten **Benutzungsgebühren zu entrichten**, werden diese wie folgt ermäßigt [...].

Außerdem erfolgt bereits eine Berücksichtigung der Kinder, indem vom Einkommen die Kinderfreibeträge (EStG) abgezogen werden. Somit findet bereits eine

gebührenunabhängige Entlastung von Familien unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder statt. Sofern man unbedingt für Haushalte mit mehreren Kindern eine weitere Entlastung einführen möchte, könnte man dies im Rahmen einer Gebührenstaffelung anhand der Haushaltsgröße vornehmen. Dies soll aber keine Empfehlung darstellen und liegt ausschließlich im Ermessen der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Timm

Landkreis Rotenburg Wümme)
Rechnungsprüfungsamt
Postfach 1440
27344 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 – 983 2227
Fax: 04261 – 983 88 2227
E-Mail: stefanie.timm@lk-row.de

Landkreis Rotenburg (Wuemme)

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschliesslich fuer den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, benachrichtigen Sie Stefanie.Timm@lk-row.de sofort per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzuulaessig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.

Eingabe: 02.05.2017 15:02
Gesendet/Empfangen: 02.05.2017 15:02

Objekte/Anlagen:
Keine Objekte.